Sicherheitsdatenblatt – Startseite
(Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Chemikalienverordnung - ChemV)
Erstellt am: 19.03.2026 / Ersetzt die Version vom: N/A

Produktname:	**Acetone**
Hersteller :	**Solstice**
Produktcode Lieferant :	**32201-2.5L**
Milian-Produktcode :	**32201-2.5L-HON**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.3. Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

UFI : N/A

Vertrieb :

Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH
Wunstorfer Straße 40
30926 Seelze
Deutschland
Telefon : (49) 5137-999 0
E-Mail : SafetyDataSheet@solstice.com

Solstice Advanced Materials US, Inc.
115 Tabor Road
Morris Plains
NJ 07950-2546
USA

Vertriebshändler :

Milian SA
4A chemin du Champ-des-Filles
1228 Plan-les-Ouates
Telefon : 056 610 49 27 oder 022 884 16 00
E-Mail : verkauf @milian.com order milian@milian.com

Tox Info Schweiz : 145 (24h/24) oder +41 44 251 51 51

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Siehe die folgenden Angaben des Herstellers

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

SUVA: Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz: MAK- und BAT-Werte

Stoff	CAS-Nummer	Synonym	MAK-Wert 1	Einheit MAK 1	MAK-Wert 2	Einheit MAK 2	Kurzzeit-MAK-Wert 1	Einheit Kurzzeit-MAK 1	Kurzzeit-MAK-Wert 2	Einheit Kurzzeit-MAK 2
Acétone	67-64-1		500	ppm	1200	mg/m3	1000	ppm	2400	mg/m3

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung gemäss Abfallverordnung (AbfV), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und Verordnung des UVEK

Siehe die folgenden Angaben des Herstellers

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

VOC / COV : Schweiz: VOC-Verordnung, Anhang II (Produkte): 100%

Genehmigungsnummer: N/A

Acetone

32201-4X2.5L

Version 1.8 Überarbeitet am 30.07.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	:	Acetone
SDB-Nummer	:	000000020241
Produktart	:	Stoff
Anmerkungen	:	SDB gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 1907/2006
Chemische Bezeichnung	:	Aceton; 2- Propanon; Propanon
INDEX-Nr.	:	606-001-00-8
REACH Registrierungsnummer	:	nicht verfügbar

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches	:	Laborchemikalien
Verwendungen, von denen abgeraten wird	:	kein(e,er)
Kurztitel der Expositionsszenarien	:	Verwendung im Labor

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	:	Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH Wunstorfer Straße 40 30926 Seelze Deutschland	Solstice Advanced Materials US, Inc. 115 Tabor Road Morris Plains, NJ 07950-2546 USA
Telefon	:	(49) 5137-999 0	
Für weitere Informationen bitte kontaktieren:	:	SafetyDataSheet@solstice.com	

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	:	+1-703-527-3887 (ChemTrec-Transport) +1-303-389-1414 (Medical)
	:	Giftinformationszentrale: Switzerland: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Augenreizung Kategorie 2
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3 - Zentralnervensystem
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise	:	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
		H319	Verursacht schwere Augenreizung.
		H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
		EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise	:	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
		P260	Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
		P280	Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Das Produkt enthält keine persistenten, mobilen und toxischen Substanzen (PMT/vPvM) in Mengen von 0,1 % oder mehr.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. INDEX-Nr. REACH Registrierungsnummer EG-Nr.	Einstufung 1272/2008	Konzentration	Anmerkungen
Aceton; 2- Propanon; Propanon	67-64-1 606-001-00-8 200-662-2	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336 EUH066	100 %	

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

Die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Ersthelfer muss sich selbst schützen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Einatmung:
An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt:
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt:
Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Arzt konsultieren.

Verschlucken:
Bei Verschlucken Wasser trinken lassen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen und Symptome siehe Abschnitt 11. :

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Wassernebel
Schaum
Kohlendioxid (CO_2)
Löschpulver

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind:
Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berst- und Explosionsgefahr
Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:
Kohlenmonoxid
Kohlendioxid (CO_2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Schaum in grösseren Mengen aufgeben, da er zum Teil durch das Produkt zerstört wird.Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.
In gut verschliessbaren Behältern der Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:
Absaugung am Objekt erforderlich. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Die schweren Dämpfe können eine beträchtliche Entfernung zu einer Zündquelle überbrücken. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Hygienemaßnahmen:
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Empfohlener vorbeugender Hautschutz

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:
Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur : 10 - 25 °C.

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zu überwachende Expositionsgrenzen:

Inhaltsstoffe	Grundlage / Wert	Wert / Art der Exposition	Überschreitungsfaktor	Anmerkungen
Aceton; 2- Propanon; Propanon	SUVA TWA	1.200 mg/m3 500 ppm		
Aceton; 2- Propanon; Propanon	EU ELV TWA	1.210 mg/m3 500 ppm		Indikativ
Aceton; 2- Propanon; Propanon	SUVA STEL	2.400 mg/m3 1.000 ppm		

SUVA - Schweizer OEL. Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss SUVA in der jeweils gültigen Fassung
TWA - Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
SUVA - Schweizer OEL. Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss SUVA in der jeweils gültigen Fassung
STEL - Kurzzeitgrenzwert

DNEL/ PNEC-Werte

Inhaltsstoff	Anwendungsbereich/ Einfluss	Expositionsdauer	Wert	Expositionswege	Anmerkungen
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Arbeitnehmer / Langzeit - systemische Effekte		1210 mg/m3	Einatmung	
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Arbeitnehmer / Langzeit - systemische Effekte		62mg/kg bw/d	Verschlucken	
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Arbeitnehmer / Langzeit - systemische Effekte		186mg/kg bw/d	Hautkontakt	
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Verbraucher / Langzeit - systemische		200 mg/m3	Einatmung	

	Effekte				
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Arbeitnehmer / Akut - lokale Effekte		2420 mg/m3	Einatmung	
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Verbraucher / Langzeit - systemische Effekte		62mg/kg bw/d	Hautkontakt	

Inhaltsstoff	Umweltkompartiment / Wert	Anmerkungen
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Süßwasser : 10,6 mg/l	
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Meerwasser: 1,06 mg/l	
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Süßwassersediment: 30,4 mg/l	
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Meeressediment: 3,04 mg/l	
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Boden: 29,5 mg/l	
Aceton; 2- Propanon; Propanon	Abwasserkläranlage: 100 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Dämpfe/Staub nicht einatmen.
Die Persönlichen Schutzausrüstungen müssen den gültigen EN-Normen entsprechen: Atemschutz EN 136, 140, 149; Schutzbrillen / Augenschutz EN 166; Schutzkleidung EN 340, 463, 468, 943-1, 943-2; Schutzhandschuhe EN 374, 511; Sicherheitsschuhe EN-ISO 20345.

Persönliche Schutzausrüstung
Atemschutz:
Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
Empfohlener Filtertyp:
AX: Typ organische Gase und Dämpfe von Niedrigsiedern

Handschutz:
Handschuhmaterial: Butylkautschuk
Durchbruchzeit: > 480 min
Handschuhdicke: 0,7 mm

Butoject® 898
Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden.
Bei Abnutzung ersetzen!
Anmerkungen:Zusätzlicher Hinweis: Die Angaben basieren auf Prüfungen und Informationen des unten genannten Handschuhherstellers oder sind durch Analogieschlüsse von ähnlichen Substanzen abgeleitet.
Es ist zu beachten, dass die Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur, sonstige Beanspruchung, u.s.w.) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann.
Da die Einsatzbedingungen in der Regel nicht den standardisierten Messbedingungen entsprechen, sollte die Einsatzzeit nach Empfehlung des unten genannten Handschuhherstellers 50% der angegebenen Permeationszeit nicht übersteigen.
Wegen der großen Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Hersteller zu beachten.
Prüfung erfolgte nach EN 374. Geeignet sind z. B. Schutzhandschuhe der Firma KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Vertrieb@kcl.de

Augenschutz:
Korbbrille

Haut- und Körperschutz:
Schutzanzug

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Umgang in Übereinstimmung mit den lokalen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a) Aggregatzustand	:	flüssig
(b) Farbe	:	farblos
(c) Geruch	:	charakteristisch
(d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	-95 °C
(e) Siedepunkt/Siedebereich	:	55 - 57 °C bei 1.013 hPa
(g) Unter und obere	:	Untere Explosionsgrenze

Explosionsgrenze		2,2 %(V)
	:	Obere Explosionsgrenze 14,3 %(V)
(h) Flammpunkt	:	-17 °C Methode: geschlossener Tiegel
(i) Zündtemperatur	:	465 °C Methode: DIN 51794 nicht selbstentzündlich
(j) Zersetzungstemperatur	:	236 °C Zersetzungstemperatur Bei Normaldruck unzersetzt destillierbar.
(k) pH-Wert	:	Nicht anwendbar
(l) Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
(m) Löslichkeit(en)	:	Wasserlöslichkeit: vollkommen mischbar
(n) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	log Pow -0,24
(o) Dampfdruck	:	ca. 240 hPa bei 20 °C 580 hPa bei 50 °C
(p) Dichte und / oder relative Dichte	:	0,79 g/cm3 bei 20 °C
(q) Relative Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar
(r) Partikeleigenschaften	:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften	:	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	0,32 mPa.s bei 20 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

236 °C
Zersetzungstemperatur
Bei Normaldruck unzersetzt destillierbar.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit Luft unter Bildung von Peroxiden.
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kunststoffe können angegriffen werden.
Starke Oxidationsmittel
Basen
Starke Säuren
Alkalimetalle
Erdalkalimetalle

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

(a) Akute Toxizität

Akute orale Toxizität:
LD50
Spezies: Ratte
Wert: 5.800 mg/kg

Akute dermale Toxizität:
LD50
Spezies: Ratte
Wert: > 7.400 mg/kg

Akute inhalative Toxizität:
LC50
Spezies: Ratte
Wert: 76 mg/l
Expositionszeit: 4 h

Akute Toxizität (andere Verabreichungswege):
Keine Daten verfügbar

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Spezies: Kaninchen
Einstufung: leicht reizend
Methode: Draize Test

(c) Schwere Augenschädigung/-reizung:
Spezies: Kaninchen
Einstufung: Starke Augenreizung

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:
Spezies: Meerschweinchen
Einstufung: nicht sensibilisierend

(e) Keimzell-Mutagenität:
Testmethode: Chromosomenaberrationstest in vitro
Zelltyp: Chinese Hamster Ovary Cells
Metabolische Aktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Ergebnis: negativ

(f) Karzinogenität:
Spezies: Maus
Bemerkung: Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

(g) Reproduktionstoxizität:
Spezies: Ratte
Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

(h) STOT - Einmalige Exposition:
Zielorgane: Zentralnervensystem
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung eingestuft.

(i) STOT - Wiederholte Exposition:
Spezies: Ratte, männlich
Applikationsweg: Oral
Expositionszeit: 90 d
NOAEL 900 mg/kg
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 408
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

(j) Aspirationsgefahr:
Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:
Lösemittel entfettet die Haut.
Die Inhalation von Aceton kann Kopfschmerzen und Benommenheit verursachen. Alkohol verstärkt die Wirkung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen:
LC50

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)
Wert: 6.210 mg/l
Expositionszeit: 96 h

LC50
Spezies: Leuciscus idus (Goldorfe)
Wert: 11.300 mg/l
Expositionszeit: 48 h

LC50
Spezies: Gambusia affinis (Texaskärpfling)
Wert: 13.000 mg/l
Expositionszeit: 48 h

LC50
Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
Wert: 5.540 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen:
EC50
Spezies: Algen
Wert: 3.400 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Mikroorganismen:
EC50
Spezies: Bakterien
Wert: 1.700 mg/l
Expositionszeit: 16 h

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren:
LC50
Spezies: Daphnia pulex (Wasserfloh)
Wert: 8.800 mg/l
Expositionszeit: 48 h
NOEC
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Wert: 2.212 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD Guideline No. 211

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:
Biologischer Abbau: 90 %
Expositionszeit: 28 d
Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 3
Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).
Die Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Das Produkt enthält keine persistenten, mobilen und toxischen Substanzen (PMT/vPvM) in Mengen von 0,1 % oder mehr.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	:	Wert: 1.760 mg/g
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	:	Wert: 2.070 mg/g

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:
Entsorgung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Verpackung:

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wiederverwendung oder Entsorgung gebrauchten Verpackungsmaterials sind zu beachten.

Weitere Information:
Entsorgungsvorschriften:
Richtlinie 2006/12/EG; Richtlinie 2008/98/EG
Verordnung 1013/2006/EG
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID:1090 IMDG:1090 IATA:1090

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID:ACETON
IMDG:ACETONE
IATA:Acetone

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID:3 IMDG: 3 IATA: 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID:II IMDG: II IATA: II

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID:nein Meeresschadstoff: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Grundlage	Wert	Anmerkungen
Richtlinie 2012/18/EG Listed in Regulation : P5c: ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	**Menge**: 5.000.000 kg **Menge**: 50.000.000 kg	

Number in Regulation: 1.2.5.3		
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)		Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACh VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von ≥ 0,1 % (w/w).
Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe		Enthält Bestandteile, die eingetragen sind in

VOC:
Schweiz. Verordnung über flüchtige organische Verbindungen (VOC), Anhang II (Produkte), 100 %

Weitere Chemikalienverzeichnisse

USA: Toxic Substances Control Act (Gesetz über die Kontrolle giftiger Substanzen)
Auf der TSCA-Liste

Australien. Industrial Chemical (Notification and Assessment) Act
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Kanada: Canadian Environmental Protection Act (CEPA). Domestic Substances List (DSL).
Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen DSL- Liste

Japan. Kashin-Hou Law List
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Korea. Existing Chemicals Inventory (KECI)
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Philippinen. The Toxic Substances and Hazardous and Nuclear Waste Control Act
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

China. Inventory of Existing Chemical Substances
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Neuseeland. Inventory of Chemicals (NZIoC), as published by ERMA New Zealand
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Taiwanesisches Verzeichnis chemischer Substanzen (TCSI)
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Texte H-Statements aus Kapitel 3

Aceton; 2- Propanon; Propanon	:	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
		H319	Verursacht schwere Augenreizung.
		H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
		EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Information

Alle Richtlinien und Gesetze repräsentieren die aktuelle Version.
Relevante Änderungen zur vorherigen Version werden durch senkrechte Linien an der linken Seite kenntlich gemacht.

Abkürzungen:
EG Europäische Gemeinschaft
CAS Chemical Abstracts Service
DNEL Derived no effect level
PNEC Predicted no effect level
vPvB Very persistent and very biaccumulative substance
PBT Persistent, bioaccmulative und toxic substance

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die

Acetone

32201-4X2.5L

Version 1.8 Überarbeitet am 30.07.2025

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders.
Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.